

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Kontokorrente

1 Zweck und Geltungsbereich

Die nachstehenden Bestimmungen regeln den Zahlungsverkehr zwischen dem Kunden und dem Eidgenössischen Institut für Geistiges Eigentum (IGE) über ein Kontokorrent.

Das Kontokorrent bezweckt den erleichterten Zahlungsverkehr zwischen dem Kunden und dem IGE. Es dient der Entrichtung von Gebühren gemäss Gebührenverordnung des IGE (GebV-IGE¹). Das Kontokorrent gilt nicht für Gebühren gemäss Ziffer 4–7 im Anhang der Gebührenverordnung.

2 Kontoinhaber

Inhaber eines Kontokorrents können natürliche und juristische Personen sowie Rechtsgemeinschaften sein, die in regelmässigem Zahlungsverkehr mit dem IGE stehen. Jede Person oder Rechtsgemeinschaft kann Inhaber von mehreren Kontokorrenten sein. Der Kontoinhaber muss dem IGE eine elektronische Zustelladresse mitteilen. Der Kontoinhaber ist für die Pflege der Zugangsdaten, insbesondere das Einrichten einer Zwei-Faktor-Authentifizierung, sowie für die Erteilung und den Entzug von Berechtigungen über den Zugang zum Benutzerkonto verantwortlich.

3 Eröffnung

Für die Eröffnung des Kontokorrents stellt der Kunde dem IGE das zur Verfügung gestellte Formular «Antrag Eröffnung Kontokorrent» vollständig ausgefüllt und eigenhändig unterzeichnet zu.

4 Verfügungsberechtigung

Mit dem Antrag auf Eröffnung des Kontokorrents muss der Kontoinhaber dem IGE über das Formular «Unterschriftenregelung Kontokorrent» die am Benutzerkonto direkt verfügungsberechtigten Personen mitteilen.

¹ Verordnung vom 14. Juni 2016 des IGE über Gebühren (GebV-IGE), SR 232.148.

Die Unterschriftenregelung gilt ausschliesslich und bis zur schriftlichen Mitteilung über die Beschränkung, den Widerruf oder das Erlöschen der Verfügungsberechtigung, ungeachtet anderslautender Registereinträge und Veröffentlichungen. Mehrere Verfügungsberechtigte haften für allfällige Ansprüche des IGE solidarisch.

Für den Online-Service «Belastungsauftrag Kontokorrent» gilt jede Person als verfügungsberechtigt und damit als Kunde im Sinne dieser AGB, die über die Zugangsdaten zum Benutzerkonto oder zu einer zusätzlich berechtigten E-Mail-Adresse (Benutzer) verfügt und einen Belastungsantrag einreicht. Zusätzlich berechnete Benutzer sind im Umfang und während der Dauer der erteilten Berechtigung verfügungsberechtigt, ohne dass diese dem IGE über das Formular gemeldet werden müssen.

5 Ersteinlage

Nach Einreichen des schriftlichen Antrags auf Eröffnung des Kontokorrents muss der Kunde eine erste Einlage leisten. Der Mindestbetrag für die erste Einlage beträgt 2000 Franken.

6 Kontonummer

Nach Eröffnung des Kontokorrents teilt das IGE dem Kunden die Nummer seines persönlichen Kontos mit. Die Kontonummer muss bei allen Zahlungen sowie bei jeder Korrespondenz zum Kontokorrent angegeben werden.

7 Gutschrift auf Kontokorrent

Das IGE schreibt Gebühren, welche dem Kunden gemäss spezialgesetzlicher Vorschriften oder der GebV-IGE zurückzuerstatten sind, seinem Kontokorrent gut. Bei mehreren Kontokorrenten erfolgt die Gutschrift auf das Konto, welchem die betreffende Gebühr belastet worden ist.

8 Auslösung von Zahlungen

Für die frist- und formgerechte Auslösung von Zahlungen aus dem Kontokorrent an das IGE ist der Kunde verantwortlich.

9 Benutzerkonto

Das IGE erstellt für jedes Kontokorrent, zu welchem es über eine elektronische Zustelladresse verfügt, ein Benutzerkonto. Das Benutzerkonto ermöglicht die Nutzung der Online-Services des IGE, insbesondere des Belastungsauftrags Kontokorrent (<https://submission.ipi.ch/submission-client/search/debit-authorization>).

Nach Eröffnung des Kontokorrents versendet das IGE die Zugangsdaten sowie die Nutzungsbedingungen für das Benutzerkonto entweder per Post oder per E-Mail an die elektronische Zustelladresse, wenn diese für den elektronischen Behördenverkehr registriert ist. Die Verwaltung des Benutzerkontos, die Einrichtung einer Zwei-Faktor-Authentifizierung sowie die Erteilung und der Entzug von Berechtigungen an zusätzliche Benutzer liegen in der Verantwortung des Kontoinhabers.

10 Belastungsauftrag

Gegenstand von Belastungen des Kontokorrents kann ausschliesslich die Zahlung von Gebühren gemäss GebV-IGE sein (gilt nicht für Gebühren gemäss Ziffer 4–7, Anhang).

Zahlungen aus dem Kontokorrent werden mit einem Belastungsauftrag einer verfügungsberechtigten Person ausgelöst. Der Auftrag kann per E-Mail (siehe www.ige.ch/zahlungsmoeglichkeiten) oder über den Online-Service «Belastungsauftrag Kontokorrent» (<https://submission.ipi.ch/submission-client/search/debit-authorization>) eingereicht werden.

Der Auftrag muss die Nummer des zu belastenden Kontos enthalten sowie die Angaben, die den Zweck der Zahlung ohne Weiteres erkennen lassen. Soweit ein Belastungsauftrag für eine Gebührenzahlung nicht zusammen mit dem Antrag für die betreffende gebührenpflichtige Leistung des IGE erteilt wird (z. B. eine Anmeldung oder eine Verlängerung eines Schutztitels), ist das vom IGE zur Verfügung gestellte oder ein vom IGE zugelassenes privates Formular zu verwenden. Dieses muss folgende Mindestangaben enthalten: (i) Rechnungsnummer/Gebühren-ID oder Schutztitelnummer, (ii) Gebührencode gemäss Anhang zur GebV-IGE oder genaue Beschreibung der Gebühr sowie (iii) Betrag der zu belastenden Gebühr. Das IGE kann verlangen, dass Belastungsaufträge für mehrere Gebühren nach seinen Vorgaben in elektronisch verarbeitbarer Form eingereicht werden.

In jedem Fall kann stattdessen die vom IGE erhaltene Rechnung mit der Kontonummer und einem Vermerk wie «Konto belasten» oder «zu Lasten meines Kontos» versehen und an das IGE retourniert werden.

Sind die oben erwähnten Voraussetzungen nicht eingehalten oder ist der Zweck der Zahlung oder die Kontonummer aus anderen Gründen nicht ohne Weiteres erkennbar, so fordert das IGE den Kunden auf, ihm die erforderlichen Angaben schriftlich mitzuteilen. Kommt der Kunde der Aufforderung nicht fristgerecht nach, so gilt die Zahlung als nicht ausgeführt. Die Aufforderung des IGE zur Mitteilung des Zahlungszwecks oder Angabe der Kontonummer führt zu keiner Verlängerung der Zahlungsfrist.

11 Zahlungseingang

Als Eingang der Zahlung gilt der Tag, an dem der Belastungsauftrag beim IGE eingeht (Art. 8 GebV-IGE).

12 Rechtzeitigkeit der Zahlung

Wird die Gebühr nicht bis zum angegebenen Termin in voller Höhe bezahlt, so gilt die Zahlung als nicht ausgeführt. Das IGE führt keine Belastung von Teilbeträgen aus. Den Beweis für die rechtzeitige Zahlung hat die zahlungspflichtige Person zu erbringen. Es gelten die Ausführungen gemäss Artikel 9, GebV-IGE.

13 Auszüge

Das IGE macht dem Kunden nach jeder Buchung einen Kontoauszug mit Angabe des neuen Saldos zugänglich. Kunden, die über ein Benutzerkonto verfügen, können darüber jederzeit die Kontobewegungen der letzten 90 Tage einsehen.

Stellt der Kunde Unstimmigkeiten in der Verbuchung seiner Belastungsaufträge fest, so teilt er dies dem IGE innerhalb von 30 Tagen seit der Kontobewegung oder der Erstellung des Kontoauszugs mit. Ohne Gegenbericht gilt der ausgewiesene Saldo als genehmigt.

Auf Antrag des Kontoinhabers wird ihm ein Saldoauszug des Kontokorrents per 31. Dezember zugänglich gemacht.

14 Einlagen

Alle Einlagen auf das Kontokorrent müssen in Schweizer Franken geleistet werden.

15 Deckung

Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass das Kontokorrent zum Zeitpunkt der Erteilung von Belastungsaufträgen für sämtliche bis zu diesem Zeitpunkt erteilten, noch nicht ausgeführten Belastungsaufträge genügend gedeckt ist. Das IGE gewährleistet nicht, dass mehrere Belastungsaufträge in der Reihenfolge der Zahlbarkeit der betroffenen Gebühren ausgeführt werden; die Belastung kann ab Eingang des Belastungsauftrags jederzeit – auch nach Ablauf der Zahlungsfrist – erfolgen.

Bei ungenügender Deckung wird der Belastungsauftrag nicht ausgeführt und die Zahlung ist nicht gültig erfolgt (das IGE unternimmt keinen zweiten Belastungsversuch). Spätere Einlagen auf das Kontokorrent, die eine ausreichende Deckung herstellen würden, werden nicht berücksichtigt. Eine noch laufende Zahlungsfrist bleibt bei einem erfolglosen Belastungsversuch unverändert.

Bezieht sich ein Belastungsauftrag auf mehrere Gebühren, für welche die Deckung insgesamt nicht ausreicht, so erhält die verfügungsberechtigte Person eine entsprechende Mitteilung. Löst sie den Belastungsauftrag trotz ungenügender Deckung aus, werden die zu belastenden Gebühren nur im Umfang der verfügbaren Deckung und nach dem Zufallsprinzip verarbeitet. Das IGE gewährleistet folglich nicht, dass mehrere Gebühren in der Reihenfolge ihrer Zahlbarkeit belastet werden. Spätere Einlagen auf das Kontokorrent, die eine ausreichende Deckung herstellen würden, werden nicht berücksichtigt (das IGE unternimmt keinen zweiten Belastungsversuch). Eine noch laufende Zahlungsfrist bleibt bei einem erfolglosen Belastungsversuch unverändert.

16 Zinsen

Das Guthaben auf dem Kontokorrent wird nicht verzinst.

17 Spesen

Das Kontokorrent wird spesenfrei geführt.

18 Rückzug von Einlagen

Der Kontoinhaber kann auf sein Kontokorrent geleistete Einlagen jederzeit zurückziehen. Er muss dem IGE dazu schriftlich einen Antrag auf Rückerstattung einreichen. Im Antrag ist eine SEPA-konforme Zahlungsverbindung zur Überweisung der Einlagenrückerstattung anzugeben.

19 Mitteilung wesentlicher Angaben und Änderungen

Der Kontoinhaber muss dem IGE, zuhanden des Finanz- und Rechnungswesens, unverzüglich alle für die Geschäftsbeziehung wesentlichen Tatsachen schriftlich mitteilen. Dazu gehören insbesondere Änderungen des Namens, der Adresse, der elektronischen Zustelladresse sowie der dem IGE bekannt gegebenen Unterschriftenregelung.

Davon unberührt bleibt die Pflicht, als Inhaber oder Vertreter eines eingetragenen Immaterialgüterrechts, bei einer Namens- und/oder Adressänderung die Änderung der im Register eingetragenen Angaben zu beantragen.

Mitteilungen des IGE gelten als rechtswirksam erfolgt, wenn sie an die letzte vom Kontoinhaber bekannt gegebene Adresse gesendet worden sind. Muss das IGE Nachforschungen anstellen, um den Kontoinhaber zu erreichen, so kann es diese Aufwendungen dem Kontokorrent des Kontoinhabers belasten.

20 Auflösung

Die Vertragsparteien können das Kontokorrent jederzeit einseitig auflösen. Der Kontoinhaber kann durch schriftliche und eigenhändig unterzeichnete Mitteilung an das IGE das Kontokorrent auflösen und die Rückerstattung des Restguthabens verlangen. Nach Eingang des Auflösungsbegehrens wird das Kontokorrent für weitere Belastungsaufträge gesperrt. Nach Beendigung der Zahlungsvorgänge stellt das IGE dem Kontoinhaber einen Kontoauszug mit Angabe des Saldos zu. Wenn vom Kontoinhaber während 30 Tagen keine Antwort erfolgt oder er sein Einverständnis erklärt, stattet das IGE das Restguthaben zurück.

Das IGE behält sich insbesondere das Recht vor, das Kontokorrent bei unangemessenem Gebrauch durch schriftliche Mitteilung an die letzte bekannte Adresse des Kontoinhabers aufzulösen. Als unangemessener Gebrauch gelten insbesondere der anhaltende Nichtgebrauch des Kontokorrents und die wiederholte nachträgliche Änderung der vom Kunden ursprünglich gewählten Zahlungsart. Das Kontokorrent wird 30 Tage nach Absendung der Auflösungsmitteilung für weitere Belastungsaufträge gesperrt. Nach Beendigung der Zahlungsvorgänge stellt das IGE dem Kontoinhaber eine Anzeige mit Angabe des Saldos zu. Wenn vom Kontoinhaber während 30 Tagen keine Antwort erfolgt oder er sein Einverständnis erklärt, stattet das IGE das Restguthaben zurück.

Mit der Kontoauflösung beginnt die gesetzliche Verjährungsfrist für den Rückforderungsanspruch.

21 Haftung

Das IGE haftet in jedem Fall nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz. Diese Haftungsbeschränkung gilt insbesondere, wenn infolge Nichtausführung oder mangelhafter Ausführung von Belastungsaufträgen Rechtsverluste und Folgeschäden eintreten.

22 Teilnichtigkeit

Die Ungültigkeit, Widerrechtlichkeit oder fehlende Durchsetzbarkeit einzelner oder mehrerer Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen berührt die Gültigkeit der übrigen Vertragsteile nicht.

23 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Alle Rechtsbeziehungen des Kunden mit dem IGE aus dem Kontokorrentverhältnis unterstehen dem Schweizerischen Recht. Zuständig für die Beurteilung aller Streitigkeiten aus dem Kontokorrentverhältnis sind die Gerichte am Sitz des IGE (zurzeit Bern).

24 Änderungen der allgemeinen Geschäftsbedingungen

Das IGE kann diese allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit ändern. Es teilt dem Kontoinhaber die Änderungen per E-Mail oder auf andere geeignete Weise mit. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Kontoinhaber innerhalb von 30 Tagen seit Kenntnis der Änderung keinen Antrag auf Auflösung des Kontokorrents stellt.

Bern, 1. August 2024